



Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen im Kanton Nidwalden

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Filmförderung von professionellen audiovisuellen Produktionen im Kanton Nidwalden.

1.2 Geltungs- und Regelungsbereich

Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen, audiovisuellen Produktionen insbesondere

- a) die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
- b) die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
- c) das Verfahren und
- d) die Höhe der Förderbeiträge.

Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der Kulturförderung.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an

- a) Filme, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Masterabschlussarbeiten im Bereich audiovisuelle Medien, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte
- b) Transmedia und Crossmediaprojekte;
- c) Musikvideoclips, Videoinstallationen, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- d) die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt werden nicht gefördert.

2 GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

2.1 Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Nidwalden:

- Professionelle Filmschaffende ohne Produktionsfirma (jedoch ausschliesslich für Eingabe Projektentwicklung), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Nidwalden wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Nidwalden gehabt haben. Als Nachweis ist eine Wohnsitzbestätigung beizulegen.
- Unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Nidwalden niedergelassen sind. Ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit

mindestens zwei Jahren im Kanton Nidwalden wohnhaft sind. Diese können ohne Wartefrist einreichen. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

2.2 Gesuchstellende mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Nidwalden

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Nidwalden (jedoch nur CH-Firmen) stellen, wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden (Regie, Autor, Ton, Schnitt, Filmmusik und Hauptprotagonisten) aus dem Kanton Nidwalden geprägt wird. Die am Projekt beteiligten Filmschaffenden müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Nidwalden wohnhaft sein oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre im Kanton Nidwalden gehabt haben.

Gesuche im Kontext von Drehorten oder inhaltlicher bzw. kultureller Relevanz können nur in Ausnahmefällen gestellt werden sowie nach vorhergehenden Abklärungen bei den kantonalen Kulturförderstellen.

Weiter können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Gesuche für Postproduktionsbeiträge einreichen, falls die beauftragte Postproduktionsfirma ihr Domizil im Kanton Nidwalden hat.

2.3 Koproduktionen

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen für Koproduktionen können nur gestellt werden, wenn die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sind und untereinander keine Beteiligungen bestehen.

Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission mindestens 50% der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

Finanzhilfen für die Projektentwicklung, die Drehvorbereitung, die Herstellung und die Postproduktion, können nur von Unternehmen beantragt werden, die im Handelsregister eingetragen sind.

2.4 Verfahren

Der Kanton Nidwalden lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt Förderempfehlungen an die jeweiligen Kantone, bzw. deren Kulturförderung. Gesuchstellende reichen ihr Gesuch über die Gesuchsplattform der IFFG gemäss deren Vorgaben und Fristen ein. Diejenigen Kantone, von denen im Finanzierungsplan eine Förderung beantragt wird, müssen durch die Antragsstellenden zusätzlich schriftlich über die Eingabe bei der IFFG sowie über die Bezüge zum Kanton und über die beantragte Fördersumme informiert werden.

Adresse: Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf der Webseite der IFFG einsehbar oder zum Download bereit.

Auf Anträge, welche die formellen Voraussetzungen zum Geltungsbereich und zur Gesuchsberechtigung nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Bei unvollständigen oder unverständlichen Gesuchsbeilagen räumt die Geschäftsstelle eine einmalige Frist von 5 Kalendertagen zur Nachbesserung der Unterlagen ein.

2.5 Rechtsmittel

Gegen Verfahrens- und Förderempfehlungen der IFFG stehen keine Rechtsmittel offen.

Gesuchstellende können jedoch ein einmaliges Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt massgebliche Änderungen erfahren hat. Wiedererwägungen müssen wiederum über das Gesuchsportal der IFFG eingereicht werden.

3 FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

3.1 Filmgattungen und -bereiche

Förderberechtigt sind:

- Filme jeder Länge (Kinofilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattungen (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental)
- Serielle Formate

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Projektentwicklungsbeiträge für die Erarbeitung von Projekten und Drehbüchern für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme sowie serielle Formate.
- b) Produktionsbeiträge (Herstellung und Filmproduktion, inkl. Postproduktion) für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen sowie serielle Formate.
- c) Postproduktionsbeiträge für die Postproduktion von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen, falls keine Finanzierung für die Produktion erfolgte.

4 FÖRDERKRITERIEN UND -BEITRÄGE

4.1 Förderkriterien

Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Nidwalden geprüft.

Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a) Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b) Qualität: Inhaltliche und formale Gestaltung, Dramaturgie.
- c) Relevanz: Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Nidwalden. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- d) Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an.
- e) Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- f) Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
- g) Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch.
- h) Auswertungspotential: Die Auswertungsstrategie und das anvisierte Zielpublikum sind kohärent.

Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das bei der Geschäftsstelle der IFFG eingereichte digitale Dossier.

4.2 Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Filmproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens - 10'000 Franken für TV-Dokumentarfilme und Kurzfilme (inkl. kurze Animationsfilme)

- 15'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino)
- 20'000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.) sowie lange Animationsfilme.

4.3 Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion)

Beiträge an die Herstellung und Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 25'000 Franken für Kurzfilme,
- 25'000 Franken für kurze Animationsfilme,
- 100'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 30'000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 35'000 Franken für TV-Spielfilme und
- 100'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen. Beiträge ab 80'000 Franken werden in der Regel als rückzahlbare Darlehen gewährt.

4.4 Beiträge an Postproduktion

Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Kurzfilme und kurze Animationsfilme,
- 40'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 50'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

Diese Beiträge werden nur gewährt, wenn vorhergehend die Produktion nicht gefördert wurde. Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag (Mindestdauer des visuellen Materials: zwischen 80 und 120 % der geplanten Filmlänge).

5 GESUCHSTELLENDEN MIT ANTRAG AN DIE FILMFÖRDERUNG VON ZWEI ODER MEHREREN KANTONEN

Werden Filmförderbeiträge bei mehreren Kantonen beantragt, müssen die Gesuchstellenden die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projektes zu den jeweiligen Kantonen detailliert ausweisen. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt werden.

Sind bei einem Förderantrag drei oder mehr Kantone involviert, wird der Finanzierungsplan bzw. werden die budgetierten Beiträge bei der "Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz" (KBKZ) geprüft und allenfalls entsprechend ihren Bewertungen und finanziellen Möglichkeiten angepasst.

Bei den angefragten Förderbeiträgen soll der Bezug des Projektes zum entsprechenden Kanton und die in den kantonalen Richtlinien publizierten Höchstbeiträge berücksichtigt werden.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2021.